

Satzung der  
"STIFTUNG ERNST-HOFERICHTER-PREIS"

Präambel

Die am 24. März 1973 in München verstorbene Witwe des bekannten Münchner Schriftstellers Ernst Hoferichter, Frau Franziska Hoferichter, hat die Landeshauptstadt München zur Erbin eingesetzt u.a. mit der Auflage, eine Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis zu errichten und zu verwalten. Als Stiftungsvermögen bestimmte die Erblasserin das Bar- und Wertpapiervermögen, das nach Auszahlung aller Vermächtnisse und nach Erfüllung aller gegen den Testamentsvollstrecker persönlich in Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung gerichteter Ansprüche übrig bleibt, sowie den Erlös aus dem Verkauf ihres Anwesens in München, Mottlstr. 21.

Der Verwaltungsausschuß des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat mit einstimmigem Beschluß vom 1. August 1973 diese Erbschaft mit Dank angenommen und sich damit verpflichtet, die Stiftung im Sinne der Erblasserin zu errichten. Die Stiftung wurde mit einem Grundstockvermögen von 379.635,-- DM ausgestattet.

## § 1

### Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis".

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in München.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, eigenwillig profilierte, vorzugsweise freiberufliche Autorinnen und Autoren durch Verleihung von Geldpreisen aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens öffentlich auszuzeichnen und zu fördern.
- (2) Für die Auswahl ist mitbestimmend, daß die Betreffenden wie Ernst Hoferichter Originalität mit Weltoffenheit und Humor verbinden. Sie sollen ihren Wohnsitz in oder bei München haben.
- (3) Die Verleihung soll jeweils jährlich und soweit möglich am Geburtstag Ernst Hoferichters, dem 19. Januar, im Rahmen einer Festveranstaltung erfolgen. Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger müssen öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3

### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 4

### Auflagen

Die Stiftung ist verpflichtet, das Hoferichtergrab im Ostfriedhof München, Gräberfeld 27 - Reihe 6 - 9, auf die Dauer des Bestehens dieser Stiftung angemessen zu pflegen.

## § 5

### Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 1. Januar 1993 aus:

- a) Wertpapieren im Gesamtnennwert von
- b) Sparguthaben in Höhe von

Summe: 536.693,-- DM

-----

(2) Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

## § 6

### Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung gebildet werden.

## § 7

### Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 8

### Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München und dem Stiftungsbeirat nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.

(2) Für die Verwaltung der Stiftung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag von derzeit 5 ½ v.H. des Bruttoertrages der Stiftung erhoben.

## § 9

### Stiftungsbeirat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsbeirat. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus
  - 1) dem/der Kulturreferenten/in der Landeshauptstadt München
  - 2) dem Leiter/der Leiterin der Städtischen Bibliotheken München
  - 3) Herrn Christian Ude (Nachfolger des 1997 verstorbenen Karl Ude)
  - 4) Herrn Wolfgang Görl
  - 5) Frau Dr. Brigitta Rambeck
  - 6) Herrn Michael Skasa.
- (2) Scheidet einer der unter Absatz (1) Ziff. 3 mit 6 genannten Mitglieder aus, so bestimmen die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats durch Zuwahl eine Persönlichkeit als Nachfolger, die dem Geist der Stiftung entspricht. Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, einen Vorschlag für die Nachfolge einzubringen.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist der Kulturreferent der Landeshauptstadt München, sein Stellvertreter der Leiter der städtischen Bibliotheken.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen 2. Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, anzuberaumen. Sitzungen sind ferner anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann der Stiftungsbeirat Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirats und die darin gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muß und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.
- (9) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern entstehen, können aus Mitteln der Stiftung ersetzt oder durch eine Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten werden.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Dem Stiftungsbeirat obliegt die Beschlußfassung über die gemäß § 2 Abs. 2 zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die alljährliche Bestimmung des bzw. der Preisträger.
- (2) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsbeirates und verfügt insoweit über die Stiftungsmittel.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wie Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen gutachtlich zu hören.

## § 11

### Testamentsvollstrecker

Entstehen Zweifel über den Inhalt dieser Satzung, so entscheidet gemäß letztwilliger Verfügung der Erblasserin der Testamentsvollstrecker.

## § 12

### Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

## § 13

### Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stiftungszwecks für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 7.11.1978 aufgehoben.